

BUD / Einfache Anfrage Sarbach-Wil vom 8. Dezember 2025

Vereinfachte Verfahren für Wärmepumpen – Abbau unnötiger Hürden beim Heizungersatz

Antwort der Regierung vom 31. März 2026

Michael Sarbach-Wil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 8. Dezember 2025 nach Möglichkeiten, die Bewilligungsverfahren für Wärmepumpen zu vereinfachen und dadurch den Ersatz fossiler Heizsysteme zu erleichtern.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Ersatz fossiler Heizsysteme durch erneuerbare Lösungen ist ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Energie- und Klimapolitik. Gleichzeitig sind bei der Erstellung und beim Betrieb von Wärmepumpenanlagen die raumplanungs-, bau- und umweltrechtlichen Anforderungen einzuhalten, insbesondere die Vorgaben des Lärmschutzrechts.

Das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sieht für Bauvorhaben ein abgestuftes System von Verfahren vor. Neben dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren stehen insbesondere das vereinfachte Verfahren (Art. 140 f. PBG) sowie das Meldeverfahren (Art. 142 f. PBG) zur Verfügung. Diese Instrumente ermöglichen es bereits heute, Vorhaben mit geringem Konfliktpotenzial mit reduziertem Verfahrensaufwand zu behandeln. Die Regierung erachtet dieses Instrumentarium grundsätzlich als ausreichend und setzt sich dafür ein, dass die bestehenden Möglichkeiten im Vollzug konsequent und einheitlich genutzt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, Wärmepumpen – analog zu anderen Kantonen – in ein Melde- bzw. Anzeigeverfahren zu überführen, sofern sie die Lärmschutzvorgaben einhalten und keine Schutzobjekte betroffen sind?*

Das kantonale Recht kennt kein eigenständiges Anzeigeverfahren. Mit dem Meldeverfahren nach Art. 142 f. PBG besteht jedoch bereits heute ein Instrument, das funktional einem Anzeigeverfahren nahekommt.

Das Meldeverfahren kann innerhalb der Bauzone angewendet werden, wenn weder Interessen von Einspracheberechtigten noch wesentliche öffentliche Interessen berührt sind. In solchen Fällen kann die Baubehörde innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung das Vorhaben untersagen oder ein anderes Verfahren anordnen; erfolgt keine entsprechende Mitteilung, kann das Vorhaben ausgeführt werden.

Für konfliktarme Standardfälle beim Heizungersatz steht damit bereits heute ein schlankes Verfahren zur Verfügung. Ein zusätzlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Einführung eines neuen Anzeige- oder Meldeverfahrens besteht aus Sicht der Regierung derzeit nicht.

2. *Teilt die Regierung die Einschätzung, dass vereinfachte Verfahren den raschen Ersatz fossiler Heizungen erleichtern und damit wesentlich zur Erreichung der Ziele des St.Galler Energiekonzepts beitragen würden?*

Die Regierung teilt die Einschätzung, dass klare und effiziente Verfahren den Ersatz fossiler Heizungen erleichtern können. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Entscheid über den Ersatz eines Heizsystems von verschiedenen Faktoren abhängt, etwa von wirtschaftlichen Überlegungen, technischen Voraussetzungen oder der Situation des jeweiligen Gebäudes.

Das geltende Recht erlaubt bereits heute eine abgestufte Behandlung von Bauvorhaben. Während das ordentliche Baubewilligungsverfahren (Art. 138 f. PBG) bei komplexeren oder konflikträchtigen Vorhaben zur Anwendung kommt, können konfliktarme Projekte im vereinfachten Verfahren (Art. 140 f. PBG) oder – sofern keine Drittinteressen berührt sind – im Meldeverfahren (Art. 142 f. PBG) abgewickelt werden. Die Regierung unterstützt eine Vollzugspraxis, die diese Differenzierung konsequent anwendet und unnötige Verfahrensschritte vermeidet.

3. *Sieht die Regierung im geltenden kantonalen Recht (z.B. Art. 136 PBG) bereits heute genügend Spielraum, um den Bewilligungsprozess für Wärmepumpen zu vereinfachen oder diese ganz oder teilweise als bewilligungsfrei zu definieren?*

Innerhalb der Bauzone besteht im geltenden Recht bereits ein gewisser Spielraum für vereinfachte Verfahren. Nach Art. 136 Abs. 2 Bst. g PBG sind der Unterhalt von Bauten und Anlagen sowie geringfügige Änderungen im Innern bestehender Gebäude bewilligungsfrei. Soweit sich ein Heizungsersatz ausschliesslich auf Arbeiten im Gebäudeinnern beschränkt und keine aussenwirksamen Anlagen erstellt oder verändert werden, kann er daher bewilligungsfrei sein.

Werden hingegen Anlagen erstellt oder geändert, die nach aussen in Erscheinung treten – z.B. Ausseneinheiten von Luft/Wasser-Wärmepumpen oder Erdsondenbohrungen –, liegt in der Regel ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben im Sinn von Art. 136 Abs. 1 PBG vor. In solchen Fällen ist jedoch nicht zwingend das ordentliche Verfahren durchzuführen. Je nach Situation kommen innerhalb der Bauzone auch das vereinfachte Verfahren oder das Meldeverfahren in Betracht.

Anders verhält es sich ausserhalb der Bauzone. Dort sind aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben des Raumplanungsrechts regelmässig umfassende Interessenabwägungen erforderlich. Entsprechend ist für solche Vorhaben grundsätzlich das ordentliche Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

4. *Plant die Regierung, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Energiekonzepts oder der Überführung der MuKE 2025 Vereinfachungen beim Heizungsersatz zu prüfen und Wärmepumpen explizit einzubeziehen?*

Die materiellen Anforderungen an den Wärmeerzeugersersatz sind im kantonalen Energiegesetz (sGS 741.1; abgekürzt EnG) geregelt, insbesondere in Art. 12e EnG. Verfahrensrechtliche Fragen des Baubewilligungsverfahrens sind hingegen im PBG verankert.

Da das PBG bereits Instrumente für beschleunigte Verfahren vorsieht, steht aus Sicht der Regierung derzeit nicht die Schaffung neuer Verfahren im Vordergrund. Vielmehr soll sichergestellt werden, dass die bestehenden Instrumente im Vollzug konsequent genutzt und – wo sinnvoll – weiter vereinheitlicht werden.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der kantonalen Energiepolitik sowie bei künftigen Gesetzgebungsarbeiten wird die Regierung dennoch prüfen, ob punktuelle Anpassungen oder Vollzugshilfen sinnvoll sind, um den Ersatz fossiler Heizsysteme weiter zu erleichtern.

5. *Wie beurteilt die Regierung die Möglichkeit, eine einheitliche, beschleunigte Vollzugspraxis für Wärmepumpen mit Aussenluftnutzung einzuführen – unabhängig davon, ob die Anlage innen oder aussen aufgestellt wird?*

Die lärmrechtliche Beurteilung von Wärmepumpenanlagen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts, insbesondere nach der eidgenössischen Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41; abgekürzt LSV). Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist insbesondere der Nachweis erforderlich, dass die massgebenden Planungs- bzw. Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Die Regierung begrüsst eine möglichst einheitliche Vollzugspraxis. Im Kanton St.Gallen wird der schweizweit verwendete Lärmschutznachweis des Cercle Bruit verwendet, der mit dem Schalldatenverzeichnis der Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz verknüpft ist. Damit ist gewährleistet, dass der Lärmschutznachweis mit wenig Aufwand korrekt ausgefüllt und eingereicht werden kann, was eine effiziente Verfahrensabwicklung ermöglicht.

6. *Welche Massnahmen ergreift oder plant die Regierung, um sicherzustellen, dass Heizungsersatzprojekte korrekt gemeldet werden und keine unzulässigen fossilen Eins-zu-eins-Ersatzlösungen vorgenommen werden?*

Der Vollzug der energie- und baurechtlichen Vorschriften liegt grundsätzlich bei den politischen Gemeinden. Sie sind nach Art. 135 PBG Baubewilligungsbehörde und damit für die Durchführung der Baubewilligungsverfahren zuständig.

Die Vorgaben zum Wärmeerzeugersersatz ergeben sich aus dem Energiegesetz, insbesondere aus Art. 12e EnG. Der Vollzug dieser Vorschriften erfolgt grundsätzlich ebenfalls durch die politischen Gemeinden (Art. 24 EnG).

Die Regierung hat derzeit keine Hinweise darauf, dass fossile Heizsysteme in erheblichem Umfang ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ersetzt würden.

7. *Plant die Regierung, Planerinnen und Planer sowie Installationsbetriebe durch digitale Instrumente zu unterstützen – etwa Tools, die GIS- oder Lärmkatasterdaten automatisch einbeziehen –, um den Lärmschutznachweis zu vereinfachen und den Vollzug zu standardisieren?*

Für die Beurteilung von Wärmepumpenanlagen stehen bereits heute digitale Hilfsmittel zur Verfügung, insbesondere für den Lärmschutznachweis bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Solche Instrumente werden in der Praxis bereits breit genutzt (siehe Antwort zu Frage 5). Weitere Instrumente sind für die Beurteilung des Heizungsersatzes nicht notwendig.

Die Regierung begrüsst deren Einsatz und wird im Rahmen der Digitalisierung der Baubewilligungsverfahren prüfen, wie entsprechende Nachweise künftig noch besser in digitale Bauprozesse integriert werden können. Ziel ist es, Gesuche möglichst vollständig einzureichen und dadurch die Verfahren effizient abzuwickeln.